

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 11. März 1911.

Inhalt.

Vertrag: die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Redarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Selmsloh betreffend.

Vernehmlichmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Redarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Selmsloh betreffend.

Sancteherrliche Verordnung: die Grenzabgangskontrolle betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. Juli 1910.)

Die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Redarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Selmsloh betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Räte haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Der zwischen Baden und Hessen am 20. Mai 1910 abgeschlossene in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag über die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Redarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Selmsloh wird genehmigt.

§ 2.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrags werden diejenigen Teile hessischen Gebietes, welche nach Artikel II des im § 1 bezeichneten Vertrags von Hessen an Baden abgetreten werden, mit dem badischen Staatsgebiete auf immer vereinigt und der Gemarkung Redarbischofsheim im demselben Kreisbezirk Einsheim zugetrifft.

§ 3.

Mit dem gleichen Zeitpunkte scheiden diejenigen Teile badischen Gebietes, welche nach Artikel I des in § 1 bezeichneten Vertrags von Baden an Hessen abgetreten werden, aus dem badischen Staatsgebiete aus.